

Gesetzesentwurf über die Organisation der öffentlichen Bildungsanstalten

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Volksschulblatt**

Band (Jahr): **2 (1855)**

Heft 31

PDF erstellt am: **24.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-249378>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Abonnem.-Preis:

Halbjährl. Fr. 2. 20.

Vierteljährl. „ 1. 20.

Franko d. d. Schweiz.

Nr. 31.

Einrück.-Gebühr:

Die Zeile 10 Rpp.

Wiederhol. 5 „

Sendungen franko!

Bernisches

Volksschulblatt.

3. August.

Zweiter Jahrgang.

1855.

Bei der Redaktion kann auf das Schulblatt jederzeit abonniert werden. Fehlende Nummern werden nachgeliefert. — Der I. Jahrgang ist zu haben à 2 Fr.

Gesetzesentwurf über die Organisation der öffentlichen Bildungsanstalten.

Erster Theil. Allgemeine Schulorganisation.

Erster Abschnitt. Zweck und Organisation der öffentlichen Bildungsanstalten.

§. 1. Der Zweck der öffentlichen Bildungsanstalten des Kantons Bern ist die Unterrichtung und Erziehung der Jugend zu geistig thätigen, religiös-sittlichen und im bürgerlichen Leben brauchbaren Menschen.

§. 2. Die allgemeinen öffentlichen Bildungsanstalten des Kantons sind:

- 1) die Primarschulen (Volksschulen);
- 2) die Mittelschulen;
- 3) die Hochschule.

Außer diesen allgemeinen öffentlichen Bildungsanstalten gibt es noch solche zu speziellen Zwecken, nämlich:

Lehrerbildungs- und Taubstummenanstalten;

Mädchenarbeitschulen;

Handwerkerschulen und eine

Landwirthschaftliche Schule.

I. Allgemeine Bildungsanstalten.

A. Primarschulen.

§. 3. In den Primarschulen sollen die bildungsfähigen Kinder aller Volksklassen bis zu dem Grade unterrichtet und erzogen werden, welcher zur Erfüllung der Pflichten eines Staatsbürgers als Mensch, als Christ und als Bürger nothwendig ist.

§. 4. Sie nehmen Schüler von 6 bis 16 Jahre auf und gliedern sich nach Alter und Bildung der Zöglinge in drei Unterrichtsstufen. Jedes Kind, das bis zum 1. Januar das 5. Jahr zurückgelegt hat, ist schulpflichtig vom Sommeranfang desselben Jahres hinweg auf die Dauer von 10 Jahren.

§. 5. In der Regel umfaßt die erste Schulstufe das 1. bis 3., die zweite das 4. bis 6., und die dritte das 7. bis 10. Schuljahr.

§. 6. Schüler aller drei Unterrichtsstufen dürfen nur dann einem einzigen Lehrer übergeben werden, wenn nicht über 60 sind. Ausnahmen soll die Erziehungsdirektion nur unter besonders schwierigen Verhältnissen gestatten.

Die Zusammenziehung der Oberschüler verschiedener Schulkreise in eine Oberschule ist möglichst zu erleichtern.

B. Mittelschulen.

§. 7. Die Mittelschulen sollen der Jugend einerseits eine höhere Ausbildung bieten, als sie in den Primarschulen erhältlich ist, andererseits die Grundlage für rationell-gewerbliche und wissenschaftliche Berufsbildung geben.

Zu dieser Klasse von Schulen gehören die Bezirks- und Kantonschulen.

§. 8. Die Bezirksschulen zerfallen:

- 1) in Sekundarschulen, in welchen in der Regel nur die realistischen, für das bürgerliche Leben und zu unmittelbarer Erlernung von Gewerben nothwendigen Unterrichtsfächer, und
- 2) in Progymnasien, in welchen neben den realistischen auch die sogenannten humanistischen oder literarischen Unterrichtsfächer gelehrt werden. In der Aufgabe der Progymnasien liegt auch diejenige der Sekundarschulen, nur für gesteigerte Anforderungen berechnet, besonders aber sollen dieselben zum Eintritt in die Kantonschulen vorbereiten.

§. 9. Die Kantonschulen sind:

- 1) Eine deutsche in Bern und
- 2) eine französische in Bruntrut.

In diesen soll der in den Bezirksschulen ertheilte Unterricht entweder fortgeführt werden bis zur Befähigung einerseits zum Eintritt in die Hochschule, andererseits bis zum Eintritt in die eidgenössische polytechnische Schule, oder die Schüler zu unmittelbarer Ausübung einer höhern technischen oder kaufmännischen Berufsart befähigt werden.

C. Hochschule.

§. 10. Die Aufgabe der Hochschule ist Pflege und Förderung der Wissenschaft im Allgemeinen und Befähigung zur Ausübung der höhern wissenschaftlichen Berufsarten.

II. Spezielle Bildungsanstalten.

Die speziellen Bildungsanstalten des Kantons sind:

- 1) Die Schullehrerseminarien, bestimmt, geeignete und

gehörig vorbereitete Jünglinge und Jungfrauen theoretisch und praktisch zum Lehrberuf in Primarschulen zu befähigen und bereits angestellte Lehrer fortzubilden;

2) die Taubstummenanstalten, zum Unterricht und zur Erziehung bildungsfähiger taubstummer Kinder bestimmt;

3) die Mädchenarbeitschulen, zum Unterricht der Mädchen in den weiblichen Handarbeiten;

4) die Handwerkerschulen, in denen Lehrlinge und jüngere Genossen des Handwerkerstandes in geeigneten Stunden Unterricht in jenen Schulfertigkeiten und Kenntnissen erhalten, die für die Handwerkerbildung vorzugsweise von Bedeutung sind;

5) die landwirthschaftliche Schule, bestimmt, ihre Zöglinge mit den zur Betreibung einer verständigen Landwirthschaft nothwendigen Kenntnissen und Fertigkeiten auszurüsten.

(Fortsetzung folgt.)

Versuch zur Beantwortung der Preisfrage:

„Welchen Einfluß übt die wachsende Armennoth auf das Volksschulwesen, und welche Bestimmungspunkte ergeben sich daraus für die Wirksamkeit des Lehrers.“

(Schluß.)

Wenn nun die wachsende Armennoth solchen nachtheiligen Einfluß auf das Volksschulwesen ausübt, so müssen diese Wahrnehmungen den Lehrer der Volksschule bestimmen, mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln die Gefahren von der Schule abzuwenden und diese mit bester Treue zu pflegen.

A. Um diese Gefahren von der Schule abzuwenden, muß dahin gewirkt werden, die Alten durch zweckmäßige Armenpflege vor dem gänzlichen Verfall zu schützen und der Jugend eine bessere Erziehung zu geben.

Der Lehrer suche daher sein möglichstes beizutragen,

1) daß der Armenpflege eine zweckmäßige Organisation gegeben werde.

Die traurige Lage unsers Armenwesens hat wol auch einen gewichtigen Grund in der unzulässigen und unpraktischen Armenpflege, wie sie in vielen Gemeinden geübt wurde. Die Armenvereine wirken nicht nach dem Geiste der Verfassung, sie sind in ihrer Mehrzahl tote Formeln. Das Wirken der Armenvereine sollte mehr in der Beaufsichtigung der Armen als in dem Markten mit den sich an den Sitzungstagen um Steuern Meldenden bestehen. Es fehlt aber mehr an Einsicht als an Willen. Es fehlt fast überall an organisatorischem Talent. Der Lehrer helfe nach Kräften die Armenpflege seines Orts zweckmäßig organisiren. Ein Lehrer kann hierin nicht selten Wesent-